**Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Erasmus-Code: D HANNOVE01

Anschrift: Welfengarten 1, 30167 Hannover, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Andree Klann, Erasmus+-Hochschulkoordinator, und

Nachname(n) des/der Teilnehmenden:       Vorname(n) des/der Teilnehmenden:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Anschrift (vollständige offizielle Anschrift):

Semesteranschrift (falls abweichend von offizieller Anschrift):

Institut/Dezernat/Sachgebiet (nur bei Beschäftigten):

Telefonnummer:

Universitäre E-Mail-Adresse (z.B. „@stud.uni-hannover.de“):

Studienzyklus: Bachelor [ ] , Master [ ] , Promotion [ ]

Frühere Teilnahme in Erasmus+ (SMS, SMP):    Monate

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

Name der Bank:

BIC-/SWIFT-Nummer:

IBAN:

Steuer-Identifikationsnummer:

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I: Learning Agreement für Studierendenmobilität für Studium/ für Praktika oder

 Mobility Agreement für Personalmobilität zu Lehrzwecken/ zu Fort- und Weiterbildungszwecken

Anhang II: Allgemeine Bedingungen

Anhang III: Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst (Zutreffendes auswählen):

[x]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

[ ]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika

[ ]  Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  Reisetage bei „grünem Reisen“ (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

[ ]  außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

[ ]  Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält:

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

[ ]  Zero Grant-Förderung

[x]  teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am       und endet spätestens am      . Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung       anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält    Monate und    Tage lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase   Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.4 Welches Verkehrsmittel werden Sie voraussichtlich nutzen:

 [ ]  Flugzeug

 [ ]  Bahn

 [ ]  Bus

 [ ]  Fahrgemeinschaft

 [ ]  Fähre/Schiff

 [ ]  Anderes

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Der Antrag soll nicht später als 1 Monat (Langzeitmobilität)/ 5 Arbeitstage (Kurzzeitmobilität) vor dem in Art. 2.2 genannten Enddatum erfolgen.

2.6 Das Transcript of Records/ die Confirmation of Stay muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+-Programmleitfaden berechnet.

3.2 Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung in Höhe von       EUR (im Falle von Zero Grant-Teilnehmende 0 EUR) zur Verfügung.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsunterstützung außergewöhnliche Kosten für teure Reisen/ Reisebeihilfe/ zusätzlicher Betrag für Green Travel/ zusätzlicher Betrag für geringere Chancen), werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmenden von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmende die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der/die Teilnehmende aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase

- nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmenden (nicht anwendbar für Teilnehmende, die den zusätzlichen Betrag für geringere Chancen oder Inklusionsbeihilfe erhalten).

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmenden, die 75 % (Langzeitmobilität) bzw. 100 % (Kurzzeitmobilität) des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung/ Förderung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

 Der/die Teilnehmende bestätigt hiermit, dass er/sie ausdrücklich über Versicherungsaspekte seitens der Einrichtung informiert wurde. Es gibt die Möglichkeit sich im Zuge einer Gruppenversicherung auf eigene Kosten zu versichern. Informationen: <https://www.daad.de/versicherung>.

5.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung und optional eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)[[1]](#footnote-2)

6.1 Nur für Studierende und Absolventen, deren Mobilitätsphase 14 Tage oder länger dauert: Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

 Nur für Personal und Teilnehmende, deren Mobilitätsphase weniger als 14 Tage dauert: Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen.

6.2 Nur für Teilnehmende, die einen OLS-Sprachkurs besuchen müssen, um ihr Sprachniveau zu verbessern: Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er/sie Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Nur für Studierende: Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

 <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 10 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN

10.1 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nachfolgende Dokumente im Hochschulbüro für Internationales einzureichen.

10.2 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, der Einrichtung die von der Aufnahmeeinrichtung ausgestellte Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) nach der Rückkehr auszuhändigen.

10.3 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, einen Erfahrungsbericht (Fließtext) von ein bis drei A4-Seiten über den Auslandsaufenthalt zu verfassen und bei der Einrichtung einzureichen.

10.4 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, eine Kopie des endgültigen Learning Agreements an die Einrichtung auszuhändigen.

10.5 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, eine Kopie des Transcript of Records nach der Rückkehr bei der Einrichtung einzureichen. Die zu erbringende ECTS-Mindestpunktzahl liegt bei 10 Leistungspunkten pro Semester. Sollte diese Mindestpunktzahl nicht erbracht worden sein, obliegt es nach Einzelfallprüfung der Entsendeeinrichtung, die gezahlte Förderung zurückzufordern.

10.6 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen an der Heimathochschule nachzuweisen. Wenn keine Anerkennung stattfindet, ist dies der Heimathochschule mitzuteilen.

10.7 Eine Übersicht der Verpflichtungen ist hier abrufbar: <https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/international/outgoing/auslandsprogramme/austauschprogramme-und-ansprechpartner/erasmus-plus/nach-dem-aufenthalt/>.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r Leibniz Universität Hannover

Nachname:      , Vorname:       Herr Andree Klann

 Erasmus+-Hochschulkoordinator

Unterschrift Unterschrift

Ort:      , Datum:       Hannover, Datum:

**Anhang I**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium/**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika/**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz\***

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[2]](#footnote-3) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

1. Nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Language Support (OLS, <https://academy.europa.eu/>) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler. [↑](#footnote-ref-2)
2. \* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> [↑](#footnote-ref-3)